

Ein forscher Werkmeister.

Am 1. Juli d. J. tauchte in Berlin bei der Firma **Greve** ein Herr **Röhnisch** als Buchbinder-Werkmeister auf. Er benahm sich gegenüber dem geschulten Personal in diesem Betriebe so, daß dieses sich schon nach den ersten Tagen der Wirksamkeit dieses Herrn bei der Organisationsleitung beschwerte. Wir nahmen Veranlassung, uns nach seiner Tätigkeit in seinem früheren Wirkungsbereich in **Neudamm** zu erkundigen. Von dort wurde uns die Auskunft, daß **R.** unter dem Druck des Personals seine Stellung verlassen mußte. Er schikanierte besonders das weibliche Personal, so daß ältere Arbeiterinnen von selbst aus dem Betriebe auswichen. Die ihm unterstellten Personen sollten gegenüber seinen sonderbaren Anordnungen recht gefügig sein und keinen Widerspruch wagen. Kollegen oder Kolleginnen, die etwas von ihrem Fach verstanden, waren ihm außerordentlich unbequem, und er ruhte nicht eher, bis er sie aus dem Betriebe hinausgeschickt hatte. Gegenüber einem jüngeren Kollegen suchte er seine Meinung in recht „schlagfertiger“ Weise durchzusetzen. Die Lehrlinge im Betriebe befamen soviel Prügel, daß sie davon litten.

So lautete die Auskunft, die wir über Herrn **Röhnisch** und seine Tätigkeit als Werkmeister in **Neudamm** erhielten. Er versuchte nunmehr, diese Tätigkeit in **Berlin** fortzusetzen. Die Anordnungen, die er in seinem neuen Wirkungsbereich gab, erregten mehr und mehr das Kopfschütteln der sachdienlich geschulten Kollegen. Wenn er sich auch zunächst an die Kollegen selbst nicht herantraute, dann versuchte er seine Meinung, das Personal zu quälen, an unseren Kolleginnen. Wenn eine Kollegin zu widersprechen wagte, so war er dauernd mit Drohungen bei der Hand: „In sechs Wochen habe ich Ordnung geschafft, und diejenigen, die sich widersetzen, bekommen ein Kreuz; wenn sie drei Kreuze haben, werden sie gehen, was passiert.“ Sein ganzes Gebahren wurde mit der Zeit derart unerträglich, daß das ihm unterstellte Personal in mehreren Veranlassungen seiner Empörung Ausdruck verlieh und bereit war, die Arbeit niederzulegen, wenn dieser Quälgeist von Wertführer nicht entfernt würde.

Die Organisation nahm Veranlassung, mit der Direktion und dem Betriebsrat des Betriebes in Verhandlung zu treten, um dem rabiaten Herrn das Handwerk zu legen. In dieser Verhandlung spielte Herr **Röhnisch** die verfolgte Unschuld, der überall beim Personal Opposition witterte. Er glaubte, durch recht strenge Disziplin die angeblich Widerspenstigen zähmen zu können.

Zunächst blieben die Verhandlungen mit der Firma erfolglos, da **Röhnisch** es verstand, der Direktion gegenüber seine Lügigkeit ins hellste Licht zu setzen. Das ging so acht Wochen lang, bis er es so toll trieb, daß sich die Kollegen bei dem Betriebsleiter beschwerten. Daraufhin entließ der Werkmeister **Röhnisch** drei Kollegen kräftig, alles Arbeiter, die schon lange Jahre bei der Firma zur Zufriedenheit der Geschäftsleitung beschäftigt waren. Als unsere Kollegen ihre Sachen nicht schnell genug packten und den Betrieb verließen, erschien Herr **Röhnisch** plötzlich mit einem Schupmann und ließ unsere Kollegen aufsuchen, sofort den Betrieb zu verlassen, wenn sie sich nicht des Hausfriedensbruchs schuldig machen wollten. Im Betriebe selbst wurde es daraufhin unruhig. Das Personal der Buchbinderei stellte sofort die Arbeit ein; die Maschinenseher erklärten, unter diesen Umständen die Arbeit ebenfalls einstellen zu wollen, und in anderen Abteilungen sah es ähnlich aus. Der Betriebsleiter sah sich daraufhin veranlaßt, unsere drei Kollegen sofort wieder hereinzuholen und den Wertmeister **Röhnisch** seines eigenartigen Verhaltens wegen zur Disposition zu stellen. Er wurde dann, nachdem sich die Direktion von der ganzen Angelegenheit Bericht hatte erstatten lassen, endgültig entlassen. Damit war die Belegschaft der Firma diesen Quälgeist aus **Neudamm** los.

Dieser Vorgang und das Gastspiel des Herrn **Röhnisch** in **Berlin** ist ja an und für sich kein welterschütterndes Ereignis. Doch notwendig ist es, unsere Kollegenschaft auf diesen Herrn aufmerksam zu machen, damit er nicht zum Schaden der Arbeiterschaft irgendwo auftaucht und dann versucht, in ähnlicher Weise vorzugehen. Herrn **Röhnisch** ist zu empfehlen, zur Genesung seiner sehr stark angegriffenen Nerven ein Sanatorium aufzusuchen, ehe er es wieder wagt, als Werkmeister die Arbeiterschaft zu beglücken.

Die Unabhängigkeit tariflicher Rechte.

So manche Unternehmer können oder wollen noch immer nicht begreifen, daß auf tarifliche Rechte nicht verzichtet werden kann. Die Firma **Gugel u. Schnappauf**, Kartonnagenfabrik in **Fürth**, ließ ihre Arbeiterinnen jeweils zum Jahrlage folgenden Passus unterschreiben: „Die Unterzeichnete ist mit vorstehendem Lohn einverstanden!“ Später wurde der Passus geändert in: „Unterzeichnete bestätigt hiermit, daß sie ihren Lohn richtig erhalten hat!“ Wie die Firma zeigt, soll das böse Beispiel des Herrn **Dr. Hecht** in **Frankfurt a. M.** auch hierorts die guten Sitten verderben.

Im Juli d. J. wurden zwei Arbeiterinnen entlassen. Bei dieser Gelegenheit wurde der bezogene Lohn einer Nachprüfung unterzogen und festgestellt, daß seit dem 29. April 1927 3 und 5 Pf. je Stunde unter dem Tariflohn entlohnt wurde. Die so zu Unrecht vorenthaltene Lohnsumme betrug bei einer Kollegin 17,69 Mkt. und bei der anderen 19,24 Mkt.

Diese Lohnrückstände wurden beim Arbeitsgericht **Fürth** eingeklagt. Anlässlich der stattgefundenen zwei Verhandlungen versuchte der Vertreter der beklagten Firma, Herr **Haase**, Vorsitzender der Ortsgruppe **Fürth** des Kartonnagenfabrikantenverbandes, mit allen Mitteln auf Grund der oben bezeichneten Unterschriften nachzuweisen, daß die Arbeiterinnen ihren Lohn richtig erhalten und deshalb keinerlei Ansprüche mehr geltend machen können. Vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts und vom Klagevertreter mußte er sich jedoch dahin belehren lassen, daß solche Unterschriften gegen Treue und Glauben und gegen die guten Sitten verstoßen und aus diesem Grunde rechtswirksam bzw. nichtig sind. Hinzu kommt noch der Umstand, daß die Arbeiterinnen in solchen Fällen sich in einer gewissen Zwangslage befinden, indem sie gewärtig sein mußten, bei Verweigerung der Unterschriften entlassen zu werden. Es klingt wie ein schlechter Scherz, daß Herr **Haase** geltend machte, die Firma habe den Tariflohn nicht getannt! Dieses Argument wurde durch den Klagevertreter mit der Tatsache widerlegt, daß die Kartonnagenfabrikanten in **Fürth** unter Führung des Herrn **Haase** im April dieses Jahres nach dem Erscheinen des neuen Lohn tariffs ihren Austritt aus dem Unternehmerverband erklärt haben, in der irrigen Auffassung, dadurch nicht mehr verpflichtet zu sein, den Tarif einzuhalten.

Nachdem vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts wiederholt eindringlich darauf hingewiesen wurde, daß tarifliche Bestimmungen unter keinen Umständen abdingbar sind und deshalb die vorliegenden Lohnrückstände, trotz der erfolgten Unterschriften, nachgezahlt werden müssen, unterwarf sich der Beklagte dem Vergleich, nach dem die Gesamtlohnsumme für beide Arbeiterinnen im Betrag von 36,93 Mkt. nachzuzahlen ist.

Dieser Vorgang ist jedenfalls wert, allorts beachtet zu werden. Vor allen Dingen ist es erfreulich, daß die Rechtspredung des Arbeitsgerichts unter allen Umständen die Unabhängigkeit der Tarifverträge praktisch zur Auswirkung bringt. **Veritas.**

Kursus für künstlerischen Bucheinband.

Die Klasse für künstlerischen Bucheinband (Leiter: **Paul Kersten**) an der Kunstgewerbeschule **Berlin-Charlottenburg**, **Wilmersdorfer Str. 166/67** (Direktor: **Architekt Prof. E. Schneckenberg**) beginnt mit dem Wintersemester am Montag, dem 3. Oktober. Ausgenommen werden Gehilfen sowie Lehrlinge, die bereits zwei Jahre gelernt haben. Diese Klasse dient denjenigen Fachgenossen, die sich der Kunst in der Buchbinderei widmen wollen. Gelehrt werden alle Kunsttechniken der Buchbinderei: **Handvergoldeten, Lederauflage, Intarfia, Ledermarmorieren, Zifferieren, Goldschmitze, Leder schnitt**, ferner die Anfertigung **exakter Pergament-, Ganzleder- und Halbfranzbände** unter Anwendung nur guter **Geschmacksregeln**. Die Schüler werden durch **Separatkurse** ferner noch im **Schriftsetzen und Buchdruck, Schriftschreiben, Entwerfen und Gestaltungslehre** ausgebildet. Der Unterricht ist von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends täglich. Schulgeld 45 Mkt. für das Semester. Nähere Auskunft erteilt das Sekretariat der Kunstgewerbeschule und der Leiter **Herr P. Kersten** im **Zimmer 36**.

Meisterkursus der Berliner Buchbinderinnung.

Am Sonnabend, dem 8. Oktober, beginnt der neue Meisterkursus in der Fachschule, **Berlin D 33, Schleifische Straße 4**.

An diesem Kursus können teilnehmen: Gehilfen, die sich zur Meisterprüfung vorbereiten und Meister, die sich in der vorgeschrittenen Technik unseres Handwerks weiterbilden wollen.

Unterrichtsgegenstände sind:

1. Der gute **Handeinband** (Halbfranz, Pergament und Ganzlederband) sowie **Handvergoldeten**. Leitung: **Herr Gerlach**.

2. Das **exakte Kontobuch** sowie **Marmorieren**. Leitung: **Herr Treppin**.

Der Unterricht wird abgehalten ab 8. Oktober jeden Sonnabend nachmittags von 3 bis 7 Uhr.

Es ist dadurch jedem Teilnehmer möglich, an den Kursen ohne Arbeitszeiterfüllung teilzunehmen.

Honorar für den halbjährigen Kursus: 40 Mkt.

Anmeldungen sind möglichst umgehend an den Unterzeichneten zu richten, da nur eine begrenzte Anzahl von Teilnehmern aufgenommen werden kann.

H. Gehre, Obermeister,

Berlin D 27, Paul-Singer-Straße 109.

Ueber 40 Jahre als Buchbinder in der Wiedemannschen Buchdruckerei A.-G. in Saalfeld und dann — entlassen!

Wie oft ist durch uns schon der Nachweis erbracht worden, daß Kollegen oder Kolleginnen, die ihr ganzes Leben lang in einer Firma gearbeitet haben, im Alter entlassen werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit nachgelassen hat. Diesen Fall erlebten wir in letzter Zeit zweimal an Kollegen in obiger Firma. Jetzt hat die Firma die Stilllegung für einige Abteilungen ihres Betriebes beantragt, und die Folge wird sein, daß 133 weitere Arbeitskräfte, wie Buchdrucker, Steindrucker, Buchbinder und Angestellte entlassen werden, dabei zum großen Teil langjährig Beschäftigte.

Da nicht es nichts, im letzten Augenblick die Gauleiter der Verbände zu einer Sitzung mit Betriebsrat und Geschäftsleitung zu berufen, wenn an der Stilllegung nichts mehr zu ändern ist.

Würde von jeder Geschäftsleitung in der Wiedemannschen Druckerei A.-G. (deren es verschiedene gab) der Sinn des Betriebsrätegesetzes richtig zur Anwendung gebracht worden sein und würde sie vor allen Dingen die Erfüllung des Betriebszweckes in den Vorhänden des Betriebsrates erblickt haben, dann brauchte man heute nicht zur Stilllegung zu schreiben. So aber hat die kaufmännische Leitung versagt, und weder in kaufmännischer noch in betrieblicher Hinsicht hat man zur rechten Zeit die geeigneten Maßnahmen ergriffen. **W. M.**

Vor jedem Stellungswechsel . . .

Der Arbeitsmarkt war schlecht, und bei der Durchsicht der Fachblätter fiel mein Auge auf ein Inserat, in dem ein Buchbinder mit allen möglichen Fähigkeiten gesucht und auch gleich eine **Werkwohnung** angeboten wurde. Offerte ging ab, und ich erhielt die Stelle. Ich war froh, Arbeit und auch gleich eine Wohnung erhalten zu haben. Der Umzug wurde geordnet und ich fuhr mit meiner Familie voller Zuversicht **Heilbronn** zu, um dann bei der Firma **Weißert u. Daur** meine Arbeit zu beginnen. Nach acht bis zehn Wochen sah aber schon der Krach. Er wurde zwar vertieft, jedoch auf beiden Seiten blieb ein Stachel zurück. Das Unglückskind war die **Werkwohnung**. Im Bereich des wohnungsamtlichen **Heilbronn** war ich nicht wohnungsberechtigt, und so sah ich trübe der Zukunft entgegen. Meine Frau wurde krank, sie mußte ins Krankenhaus, und diese Krankheit gab den Anstoß, mir die **Werkwohnung** zu kündigen. Acht Tage nach der **Wohnungskündigung** erhielt ich die **Kündigung** des Arbeitsverhältnisses. Eine **Notwohnung** und Arbeitsstelle habe ich bald gefunden und konnte vor Ablauf der **Kündigungszeit** die **gastliche** Stätte verlassen. Ueber den **Lon**, der bei dieser Firma herrscht, schweigt für heute des **Sängers** **Höflichkeit**. Am 10. September bin ich aus der **Werkwohnung** ausgezogen, am 11. September erhielt ich folgende Karte:

Die Höhe der Unterstützung der am 1. Oktober Arbeitslosen.

Nach der alten Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge und ebenso nach den Bestimmungen über die Krisenfürsorge wurden alle Erwerbslosen in bezug auf die Höhe der Unterstützung gleichmäßig behandelt. Die Erwerbslosenunterstützung machte nur einen Unterschied in der Höhe der Unterstützung mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse des Unterstützungsempfängers. Auf das frühere Einkommen des Unterstützungsempfängers wurde keine Rücksicht genommen. Es bekam beispielsweise der qualifizierte Facharbeiter, der einen Wochenlohn von 45 Mk. hatte, genau denselben Unterstützungssatz wie ein ungelernter Handarbeiter mit einem Wochenverdienst von 25 Mk.

Das neue „Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“, das am 1. Oktober 1927 in Kraft tritt, führt hier einen gänzlich anderen Modus ein. Nach dem neuen Gesetz richtet sich die Unterstützung, die ein Arbeitsloser erhält, nach dem Einkommen, das er vor der Arbeitslosigkeit bezogen hat. Es sind hierfür 11 Lohnklassen zugrunde gelegt. Für jede dieser Lohnklassen ist ein sogenannter Einheitslohn festgelegt, nach dem sich die Unterstützung errechnet.

Lohnklassen, Einheitslöhne, die Hauptunterstützung und der Höchstbetrag der Familienzuschläge (für den Zuschlagsberechtigten Angehörigen werden 5 Proz. des Einheitslohnes gewährt) sind in folgender Weise festgesetzt:

Lohnklasse	Wochenverdienst Mk.	Angenommener Einheitslohn Mk.	Hauptunterstützung — Proz. vom Einheitslohn	Höchstmaß der Unterstützung — Proz. des Einheitslohns
I.	bis 10	8	75	80
II.	10—14	12	65	80
III.	14—18	16	55	75
IV.	18—24	21	47	72
V.	24—30	27	40	65
VI.	30—36	33	40	65
VII.	36—42	39	37,5	62,5
VIII.	42—48	45	35	60
IX.	48—54	51	35	60
X.	54—60	57	35	60
XI.	über 60	63	35	60

Für diejenigen Arbeitslosen, die nun am 1. Oktober Unterstützung erhalten, entsteht die berechtigte Frage, nach welchen Bestimmungen bzw. Sätzen wird die Unterstützung nach dem 1. Oktober weitergezahlt. Das neue Gesetz enthält hierüber folgende Uebergangsbestimmungen:

Arbeitslose, die bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits Erwerbslosen- oder Krisenunterstützung beziehen, erhalten diese automatisch weiter, ohne daß es hierzu eines neuen Antrages bedarf. Die Arbeitsämter haben zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den

weiteren Bezug nach den neuen Bestimmungen noch vorliegen. Die Arbeitslosen, die bis dahin Erwerbslosenunterstützung erhalten haben, dürfen jedoch bei dieser Nachprüfung in bezug auf die Anwartschaft nicht schlechter gestellt werden als bisher. (Bekanntlich genügte nach den alten Bestimmungen eine versicherungspflichtige Beschäftigung von 13 Wochen zum Erhalt der Unterstützung, während nach den neuen Vorschriften eine Anwartschaft von 26 Wochen im letzten Jahre vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit nachgewiesen werden muß.) Diese Erwerbslosen erhalten die Unterstützung in der bisherigen Höhe weiter, also nach den alten Bestimmungen, und zwar bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes. Nach Ablauf dieser sechs Monate wird die Unterstützung dann nach den neuen Sätzen gewährt, wenn der Anspruch noch besteht.

Jeder Arbeitslose, der auch nach dem 1. Oktober die Unterstützung nach den alten Sätzen erhält, kann aber bereits vor Ablauf des eben erwähnten halben Jahres bei dem zuständigen Arbeitsamt beantragen, daß er die Unterstützung nach den neuen Bestimmungen erhält. Der Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung setzt einen Zeitpunkt fest, von dem ab in diesen Fällen dann die Unterstützung nach den neuen (besseren) Bestimmungen gezahlt werden kann. Dieser Zeitpunkt muß aber spätestens der 1. Dezember 1927 sein. Es bedarf also eines besonderen Antrages des Arbeitslosen, wenn er die Unterstützung nach den neuen Sätzen haben will. Wird kein Antrag gestellt, dann erhält der Unterstützungsempfänger längstens für ein halbes Jahr die Unterstützung nach den alten Bestimmungen weiter. Scheiden Arbeitslose, die bereits vor dem 1. Oktober Unterstützung bezogen haben, aus der Unterstützung aus, weil sie Beschäftigung gefunden haben, dann bemüht sich die Unterstützung nach den neuen Bestimmungen, wenn sie nach einer Arbeitsdauer von mindestens vier Wochen erneut arbeitslos werden. Arbeitslose, denen nach den alten Bestimmungen der Erwerbslosenfürsorge die Unterstützung versagt oder verweigert worden ist, können die Unterstützung nach dem neuen Gesetz erneut beantragen.

Diese Uebergangsbestimmungen müssen von allen denen, die am 1. Oktober Unterstützung beziehen, ganz besonders beachtet werden. Eine Unkenntnis derselben kann für den Unterstützungsempfänger große finanzielle Nachteile haben. Es ist deshalb Pflicht, alle Unterstützungsempfänger auf diese Bestimmungen aufmerksamzumachen.

„Da Sie trotz Ihres Versprechens die beiden in Ihrem Besitze sich befindenden Fabriksschlüssel mir heute abend nicht überbrachten, ersuche ich Sie hiermit, reifstos morgen Sonntag vormittag bis spätestens 11 Uhr nachzuholen, und zwar wollen Sie die Schlüssel in meiner Privatwohnung, Wilhelmstraße 10, abgeben. Sollte ich wider Erwarten bis 11 Uhr nicht im Besitze der Schlüssel sein, so sehe ich mich genötigt, sämtliche Schlösser umarbeiten zu lassen, wofür ich Sie selbstverständlich verantwortlich machen muß. Die Kosten hierfür zu Ihren Lasten, die Abänderung werde ich am Sonntag mittag der Wichtigkeit halber durch den betr. Schlossermeister persönlich vornehmen lassen.“

Achtungsvoll A. Weisert.

Die Schlüssel habe ich dann am Sonntag 11 Uhr persönlich abgegeben, Herr Weisert empfing mich in

Hofe und Nachthemd. Nun glaubte ich, nicht mehr unter den Fittichen des Herrn Weisert zu sein. Da überraschte mich am 16. September ein neues Schreiben:

Wie wir soeben bemerkten, haben Sie den Schlüssel zu dem im Vorderhaus sich befindlichen und von Ihnen benutzten Kohlentellerraum noch in Händen und bitten, dafür besorgt zu sein, daß derselbe noch im Laufe des morgigen Tages (Samstag) in unsere Hände gelangt. Andernfalls sehen wir uns genötigt, das Schloß am Montag früh aufzuperrern und den dazu erforderlichen Schlüssel auf Ihre Kosten anfertigen zu lassen. Wie steht es mit dem noch fehlenden Lampenschirm? Derselbe wird sich wohl inzwischen bei Ihnen vorgefunden haben, und bitten wir, denselben gleich mit abzugeben.

Achtungsvoll Weisert u. Daur.

Den Lampenschirm und Schlüssel wird er nun wohl aufgespürt haben. Mein Abgang war herrlich, denn als ich im Fabrikhof war, sahen mir alle lieblichen Gesichter nach. Ach dachle: Schade, daß nicht auch die Vorarbeiterin dabei ist, es hätte ein gar herrliches Bild gegeben.

So erging es mir mit der Werkwohnung. Den Aegerer und die zwei Unzüge hätte ich mir ersparen können, wenn ich vorher bei der Zahlstelle Erkundigungen eingezogen hätte.

Der Artikel soll den Zweck erfüllen, besonders verheiratete Kollegen vor Schaden zu bewahren und Vorsicht beim Stellenwechsel walten zu lassen. E.

Entscheidungen zu unseren Reichstarifverträgen.

Entscheidungen des Tarifamts zum Reichsakkordtarif (RAT).

1. Berufungslage der Hefestellen Fr. und Co. gegen die Firma Bl., Berlin, und der Hefestellen B. und K. gegen die Firma Sp., Berlin. Die Hefestellen beantragen Zahlung von 30 Proz. Zuschlag für besonders schwierige Verarbeitung beim Heften des Telefonadreibbuches 1927, statt der bezahlten 10 Proz. Zuschlag.

Es ist auf die näher bezeichneten Grundheftlöhne ein Zuschlag von 10 Proz. für die Schwierigkeiten bezahlt worden, während die Arbeitnehmer einen solchen von 30 Proz. verlangen.

Nach eingehender und langwieriger Debatte über die Höhe des Zuschlags wurde der Antrag der Arbeitnehmer mit Stimmengleichheit abgelehnt.

2. Antrag des Buchbinderverbandes (Zahliste) auf Auslegung der Pos. 837.

Das Tarifamt entscheidet einstimmig, daß für das Herbeiholen oder Wegschaffen von Büchern, die auf der Fertigmachmaschine fertiggestellt werden, die in Pos. 837 vorgegebene Entschädigung zu zahlen ist, ganz gleich, ob eine oder mehrere Teilarbeiten vom Akkordarbeiter vor dem Fertigmachen auf der Maschine ausgeführt werden.

3. Berufungslage der Hefestellen gegen die Firma O. Sp., Leipzig. Die Drahtheftstellen verlangen für einen Prospekt „Perfor“ einen Festpreis von 1,01 Mark statt des gezahlten Preises von 0,87 Mk.

Das Tarifamt beschließt einstimmig, daß für das Heften des Prospekts „Perfor“ außer der Zahlung nach den angeführten Positionen 292/93 und 286 noch der in der Pos. 282 vorgezeichnete Zuschlag von 14 Pz. zu zahlen ist mit der Begründung, daß entgegen dem normalen Dreiftrichbogen die untere Hälfte des Bogens vollständig aufgeschnitten ist und daß ferner die obere Hälfte des auf dem Gesicht liegenden Bogens nur vorn geschlossen ist, während die obere Seite des Wickelbogens offen ist.

4. Berufung der Firma E., Leipzig, gegen die Entscheidung des Tarifschiedsgerichts vom 22. Juli d. J. (Zahlung von 10 Proz. Zuschlag für Einlegen von Büchern, deren Buchblock gerade, die Decke gerundet ist.)

Das Tarifamt beschließt einstimmig, daß das Fertigmachen des vorliegenden Buches, da es einen geraden Rücken hat, nach Pos. 855 mit 10 Proz. Zuschlag zu bezahlen ist.

5. Klage der Fertigmacher gegen die Firma W. u. Co., Berlin. Wegen Schwierigkeit bei der Herstellung des Reichsadressbuchs 1927 verlangen die Fertigmacher höhere Bezahlung, und zwar durch Berechnung des anhängenden und unzuberechneten grünen Streifens als zwei Blatt, anstatt als ein Blatt.

Das Tarifamt beschließt einstimmig, daß die Kartonsstreifen in dem vorliegenden Adressbuch als je zwei Blatt dann zu rechnen sind, wenn sie übereinanderliegen. Da aber jeweilig fünf Streifen gleichmäßig verteilt sind, so daß sie nebeneinanderliegen, so gelten diese fünf Streifen als zwei Blatt. Beispiel: Bei 15 Kartonsstreifen — jeweilig fünf verteilt — würden drei Streifen übereinanderliegen müssen und dann als sechs Blatt zu rechnen sein usw.

Leipzig, den 15. September 1927.

Das Tarifamt.

gez. Karl Heise, gez. Artur Rummel.

Eine Mahnung an unsere Kolleginnen!

Auch ein Rundgang durch einen Kummel, wie z. B. Jahrmarkt, Vogelwiese usw., kann, wenn man mit kritischen Augen beobachtet, nutzbringend sein. Ich gehe da irgendwo über einen solchen Kummel und lege folgendes Plakat:

Bin 70 Jahre alt, habe 30 Jahre in Druckereien gearbeitet und bin jetzt in Not. Bitte, kauft mir etwas ab.

Ein altes Mütterchen, dem man das Elend von weitem ansieht, steht da und verkauft Streichhölzer und noch verschiedene andere Sachen. Sie ist der trassigste Ausdruck des kapitalistischen Systems, das für Personen, die sich ihr Verbot für die Unternehmer geschulden haben, nichts übrig hat.

Auch dieses Mütterchen war einmal jung und dachte nicht an kommendes Elend. Man kann sich nur schwer vorstellen, was für Not und Sorge über sie hinweggegangen sein muß, daß sie sich im Greifenalter auf den Kummel stellen und das Mitleid der Mitmenschen anflehen muß!

Kolleginnen, euch ist heute Gelegenheit gegeben, wenigstens das allergrößte Elend von euch abzuhalten, wenn ihr nämlich wenigstens in der 3. Beitragsklasse mit Invalidenbeitrag steuert! Es weiß heute kein Mensch, wie sich sein Schicksal einjst gestalten mag. Aber eines kann er tun: Vorfrage treffen! Kommt ihr einmal in die glückliche Lage, die Unterstützung nicht zu brauchen, dann desto besser für euch! Je eher ihr jedoch anfangt, Invalidenmarken zu fleben, um so günstiger wird sich die eventuelle Unterstützung einmal stellen. Sichert euch für das Alter durch die Leistung des Verbandsbeitrags in einer Beitragsklasse mit Invalidenbeitrag, so daß ihr dann bei eintretender Invalidität einen Zuschuß von eurem Verbands bis an euer Lebensende erhalten könnt. Einen Groschen mehr für eine gute Sache auszugeben, dürfte niemandem gereuen.

Ich glaube, unter den 153 jetzt Invalidenunterstützung Beziehenden wird keiner sein, dem das Geld reut, das er einmal für die Sache ausgab. Es wird auch keiner darunter sein, der im voraus wußte, ob er einmal in den Genuß der Unterstützung kommen würde. Also: handelt! E. K., Weihen.

Erweiterung des Mutterschutzes.

Bevor der Reichstag in die Sommerferien gegangen ist, hat er unter anderem auch das Gesetz über den Schutz der Frauen vor und nach ihrer Niederkunft verabschiedet. Der Mutterschutz hat damit eine neue Erweiterung erfahren. Das Gesetz bringt folgende Bestimmungen:

Arbeiterinnen dürfen sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. Hat die Niederkunft für die Frau Krankheitsfolgen gehabt, dann ist sie berechtigt, weitere sechs Wochen die Arbeit zu verweigern. Auch die schwangere Arbeiterin kann sechs Wochen vor ihrer Niederkunft bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Arbeit verweigern.

Der Unternehmer darf von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach der Niederkunft das Arbeitsverhältnis der Arbeiterinnen nicht kündigen. Eine Kündigung in dieser Zeit ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Der Kündigungsschutz erweitert sich um weitere sechs Wochen nach der Niederkunft, wenn die Arbeiterin durch Krankheit, die als Folge der Niederkunft oder der Schwangerschaft eingetreten ist, an der Arbeit verhindert ist.

Eine Kündigung, die vor Beginn der Schutzfrist ausgesprochen worden ist und deren Ablauf in die Schutzfrist fällt, ruht während der Schutzfrist.

Erwähnenswert ist weiter aus diesem Gesetz, daß stillende Frauen auf ihr Verlangen während sechs Monate nach ihrer Niederkunft die zum Stillen erforderliche Zeit bis zu zweimal einer halben Stunde oder einmal einer Stunde täglich von der Arbeit freizugeben ist. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Entgelts für diese Zeit wird hierdurch nicht berührt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt der § 137 Abs. 6 B.D. außer Kraft.

Diese Schutzbestimmungen erstrecken sich auf alle gewerblichen Arbeiterinnen und auf alle weiblichen Angestellten, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Der Krankenversicherungspflicht unter-

liegen alle, die weniger als 3600 Mk. jährlich verdienen. Nicht unter das neue Gesetz fallen die Landarbeiterinnen und die weiblichen Hausangestellten. — Die Bürgerblockregierung lehnte die Einbeziehung dieser Arbeiterinnengruppen in das Gesetz mit der Begründung ab, daß im Washingtoner Abkommen diese Berufsgruppen nicht berücksichtigt werden. Dies ist jedoch nur eine faule Ausrede. Man hätte sehr wohl über das Washingtoner Abkommen hinausgehen können. Bei der Bürgerblockregierung waren für die Ablehnung politische Gründe maßgebend: den Agrariern wollte man eine neue Gefälligkeit erweisen. Vorher hatte man ihnen schon den Zoll erhöht. Die Nichteinbeziehung der Landarbeiterinnen und der weiblichen Hausangestellten in das Gesetz trifft aber diese besonders stark, da sie bisher schon einen einigermaßen annehmbaren Mutterschutz entbehrten. Die Landarbeiterinnen und die weiblichen Hausangestellten dürfen diesen bösen Streich, den ihnen die Bürgerblockregierung gespielt hat, nicht vergessen. Bei den nächsten Reichstagswahlen können sie der Bürgerblockregierung für ihr Verhalten die richtige Antwort erteilen.

Angeblickt soll sich der Reichsarbeitsminister mit dem Gedanken tragen, auch für die Berufsgruppen der weiblichen Landarbeiter und der weiblichen Hausangestellten dem Gesetz entsprechende Schutzbestimmungen zu erlassen.

Zu bemerken ist noch, daß das Gesetz über den Schutz der Frauen vor und nach ihrer Niederkunft mit dem 1. August 1927 in Kraft trat. Demotritos.

Die soziale Bedeutung genossenschaftlicher Wirtschaftsführung.

—II. Die nach den Grundrissen der Rochdaler Pioniere errichteten Konsumgenossenschaften in aller Herren Länder können das unbedingte Verdienst für sich in Anspruch nehmen, die Barzahlung an Stelle des Borgsystems gesetzt zu haben. Millionen von Arbeiterhaushaltungen waren dem Händler und dem Wirt und durch die Fabrikantinn dem Unternehmer verschuldet. Dies schuf nicht nur materielle, sondern auch moralische Abhängigkeit. Und wer noch etwas von der Zeit vor 40 bis 50 Jahren kennt, weiß, wie gedrückt es in den Arbeiterhaushaltungen zugeht, wo der Pump die Hausfrau nicht zum Aufatmen kommen ließ und wo der Arbeiter devot vor Meister und Unternehmer stand, dem er seine Arbeitskraft als Produzent und als Konsument, also zweimal, verkauft hatte.

Wenn dies heute ganz anders geworden ist, dann hat man es neben der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung dem Grundriss der Barzahlung in den Konsumgenossenschaften zu danken. Und frei bewegt sich, wenn auch allzuoft entsprechend der allgemeinen Not der Zeit in dürftigen Verhältnissen, Weib und Mann, zu Hause und in Werkstatt und Fabrik. Ein unbedingter volkswirtschaftlicher, sozialer und kultureller Gewinn für die Gesamtheit eines Volkes. Er ist erzielt worden durch die Beseitigung des Borgsystems, durch die Erzielung von Ersparnissen infolge Barzahlung im „Konsum“ durch die automatische Regulierung der allgemeinen Warenpreise, soweit sie durch das Warenverteilungssystem der Konsumgenossenschaften einer vergleichbaren Kontrolle unterworfen waren und es heute noch sind.

Es sind einige Milliarden Reichsmark, die in den letzten 25 bis 30 Jahren der deutschen Volkswirtschaft erspart geblieben sind und die mit dazu beitragen, das soziale Niveau des Volkes zu heben. Diese Wirkung der konsumgenossenschaftlichen Unternehmungsform wird sich in einigen Jahren auch an der durch den Krieg zerrütteten Wirtschaft zeigen, wie ja allmählich auch jetzt schon bekannt ist, daß in all dem Wirrwarr der Nachkriegs- und Inflationszeit die Konsumgenossenschaften am besten standgehalten haben und den nächstlichen Helfer für die großen Verbrauchermassen darstellten.

Aber noch auf einem anderen, leider nur allzuwenig beachteten und geschätzten Gebiete erweist sich die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der konsumgenossenschaftlichen Bewegung. Es ist sozusagen tarifnotorisch, daß die Angestellten- und Arbeiterverhältnisse in den Konsumgenossenschaften im Durchschnitt auf wesentlich höherem Niveau stehen, als in der Privatwirtschaft. Dies gilt sowohl vom reinen

Einkommen, wie von der Arbeits- und Urlaubszeit. Ueberall sind in den Konsumgenossenschaften Gehalt und Löhne höher als im vergleichbaren Privatbetrieb; nirgends wird die 48-Stundenwoche überschritten, ja für viele Arbeiterkategorien in den Konsumgenossenschaften besteht eine kürzere Arbeitszeit. Und wir müssen die Gewerkschaften großer Branchen kämpfen, um die 48-Stundenwoche wieder zu gewinnen, die der Unternehmer in den schlechten Konjunkturjahren bis auf 54 Stunden hinaufgeschraubt hat — ohne höhere Löhne zu zahlen als sie bei den Konsumgenossenschaften gezahlt werden.

Diese Tatsachen bedeuten aber nicht nur unmittelbaren wirtschaftlichen und sozialen Nutzen für etwa 50 000 Angestellten- und Arbeiterfamilien, obwohl es einen keineswegs klein zu achtenden Erfolg der konsumgenossenschaftlichen Wirtschaftsführung bedeutet, denn in der Summierung bedeutet er Millionen. Die entscheidende soziale Bedeutung für die Bewertung dieser Tatsachen liegt darin, daß den Gewerkschaften im Kampf um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen außer den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Argumenten die Tatsache zur Seite steht, daß eine in stärkster wirtschaftlicher Konkurrenz stehende Wirtschaftsform bereits vorbildliche Arbeitsverhältnisse besitzt, weil es eine demokratische Wirtschaftsform ist.

Und man darf den geistigen Einfluß dieser Tatsache nicht unterschätzen. Man muß ihn stärken, indem man die Konsumgenossenschaften stärkt, indem man ihnen durch fortwährende Steigerung ihrer Warenmenge und ihrer wirtschaftlichen Leistungen einen maßgebenden Einfluß als Vorbild auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses verschafft. Dann vertieft sich ihre soziale Bedeutung erst recht im Interesse des Volksganzen.

Die Frau und die Wohnung.

Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hielt kürzlich seine 48. Jahresversammlung in Saarbrücken ab. Die Wohnungsfrage stand im Mittelpunkt der Erörterungen. Ueber die Verbesserung der Wohnung vom Standpunkt der Hausfrau sprach Frau Dr. Erna Meyer, München. Aus den interessanten Ausführungen geben wir folgendes wieder:

„86 v. H. aller Hausfrauen beforgen ihre Wirtschaft ohne fremde Hilfe. Viele müssen noch nebenbei anderer Beschäftigung nachgehen. Darauf wird bei den Wohnungsbauten viel zu wenig Rücksicht genommen. Es wird nicht beachtet, daß die Frau 60 v. H. des Volksvermögens verwaltet und daß sie neben dem Materielle noch Sittliches und Ethisches zu leisten hat. Zweierlei ist nötig:

1. Verbesserung der Arbeitsmethoden der Hausfrau durch Schaffung arbeitssparender Haushaltsapparate.

2. Entlastung durch zweckmäßige Ausgestaltung der Wohnung als der Arbeitsstätte der Hausfrau.

Man hat sich bisher viel zu wenig klargemacht, wie viele Einzelheiten mit der Tätigkeit der Hausfrau zusammenhängen. Es werden viel zu viel mittlere und große Wohnungen gebaut. Notwendig sind kleine Wohnungen in solcher Menge, daß sie die 86 v. H. aller Wohnungsuchenden auch bezahlen können, ohne Schlafgänger halten zu müssen. 75 Quadratmeter Fläche sind unnütz für Schichten, die nur 40 Quadratmeter bezahlen können. Es muß aber auf ein Mindestmaß von Wohnfläche ein Höchstmaß von Wohneffekt entfallen. Wenn die Architekten die Hausarbeit machen müßten, wäre die Grundfläche längst eine andere. Auch müßte der Architekt mit dem Wärmefachmann zusammenarbeiten. Man sieht immer noch in den Schaufenstern Ofen, die in ein deutsches Museum gehören. Zentralheizung und Warmwasserversorgung tragen erheblich zur Entlastung der Hausfrau bei. Die Hälfte aller Kocharbeit betrifft die Bereitung heißen Wassers. Die Wohnung muß die Frau leistungsfähig erhalten. Frauengeundheit ist Volksgesundheit.“

Es ist in der Tat so, wenn die Architekten oder die Männer überhaupt Haus- und Küchenarbeit verrichten müßten, dann würde in der Wohnung und im Haushalt manches schon wesentlich besser aussehen.

Wie es in einer Buchbinder-Verammlung sein soll!

Die Versammlungen unserer Kollegenschaft sollen sich sowohl äußerlich als auch innerlich von den Versammlungen anderer Vereine deutlich unterscheiden. Je deutlicher der Unterschied hertritt, um so besser steht es um die Zahlstelle und ihre Auffassung vom Wesen unserer Organisation. Außerlich sollen sich unsere Versammlungen infolgedessen auszeichnen, als mangelhafte Beteiligung, unpünktliches Erscheinen, Klagen des Kassierers über schlechte Beitragszahlung, Klagen der Mitglieder über die Höhe der Beiträge und stundenlange Aussprachen über tausend Nichtigkeiten unbekannt sein sollten. Innerlich muß der Gegensatz zu anderen Vereinen noch deutlicher zum Ausdruck kommen. Vor allem soll der Vorstand jeder Zahlstelle das unbedingte Vertrauen der Mitglieder besitzen. Alle Kleinigkeiten und unwesentlichen Fragen gehören nicht in die Versammlung, sondern sollen in den vorausgegangenen Vorstandssitzungen so weit geklärt sein, daß für gewöhnlich die Kolleginnen und Kollegen nur von den Tatsachen in Kenntnis gesetzt zu werden brauchen. Im Mittelpunkt einer jeden Versammlung soll eine Frage stehen, die im Sinne unserer Organisation behandelt wird, ganz gleich, ob es sich hierbei um wirtschaftliche, kulturelle oder andere Dinge handelt. Ist der Vorsitzende selbst oder ein anderes Mitglied der Zahlstelle genügend geschult und redigewandt, um solche Fragen behandeln zu können, dann ist das die einfachste Lösung. Von größerem Werte jedoch ist es, wenn abwechselnd aus der Reihe der Kolleginnen und Kollegen heraus einer ein Thema behandelt, das ihm besonders zusagt, und im Anschluß hieran dann eine Aussprache einleitet, bei der jedoch der Vorsitzende streng darauf achten muß, daß der Vortragende nicht durch diese Aussprache getränkt wird und er das Interesse für weitere Vorträge verliert. Allerdings gibt es auch Zahlstellen — und das dürften nicht wenige sein —, die nicht über solche Mitarbeiter verfügen. Da ist unsere „Buchbinder-Zeitung“ das rechte Mittel. In jeder Nummer sind Artikel zu finden, die es manchem Kollegen möglich machen, diese oder jene Frage in der Versammlung zu behandeln.

Hinsichtlich der Aussprache über Vorträge kann man immer wieder feststellen, daß es sehr schwer ist, die Kollegen, besonders aber die Kolleginnen zum Reden zu bringen, was wohl meist darauf zurückzuführen ist, daß viele Kolleginnen und Kollegen fürchten, sich nicht gut oder in richtigem Deutsch auszudrücken. Wie falsch denken diese! Ein Wandel wird hier wohl erst dann eintreten, wenn alle Kolleginnen und Kollegen einer Zahlstelle eine wirkliche Gemeinschaft bilden und dadurch alle Scheu überwinden. Erst dann wird es möglich sein, auch den schüchternen Kollegen zu bewegen, offen seine Meinung zu äußern.

Selbst wenn es nicht möglich ist, nach einem Vortrag eine Aussprache herbeizuführen, dann ist die aufgewandte Arbeit des Vortragenden keineswegs als Fehlschlag oder gar als vergeblich anzusehen. Denn immer wieder kann man die Beobachtung machen, daß die Kolleginnen und Kollegen sich mit den vortragenden Gedanken innerlich beschäftigen und sie sich auf dem Heimwege oder bei späterer Gelegenheit darüber aussprechen, was auch als Beweis für das Vorhandensein einer gewissen Reife in den Versammlungen gelten kann. An der Behandlung von Gegenwartsfragen unseres Berufes und Verbandes sollten alle Kolleginnen und Kollegen teilnehmen. Deshalb ist es erforderlich, den Zeitpunkt der Versammlung so zu wählen, daß an ihr sich auch jeder beteiligen kann. Mit Vorträgen allgemeiner Art können berufliche Fragen verbunden werden.

Wenn nach einer gut verlaufenen Zahlstellenversammlung die Kolleginnen und Kollegen noch ein Stündlein zusammenbleiben, um sich gegenseitig ihr Leid vom Herzen zu reden oder ihre Freude miteinander zu teilen, genau wie zu Hause in der Familie, dann ist das ein würdiger Abschluß einer Versammlung. Wird in dieser Weise in jeder Zahlstelle die Arbeit aufgenommen, und versteht es der Vorsitzende, jede Versammlung zu einem Erlebnis für die Teilnehmer zu machen, dann wird sich auch die Besucherzahl, über die noch immer geklagt wird, bald heben: Die Arbeit der ständigen Besucher wird Wellenringe schlagen, in die alle Außenleiter wie die Amorganisiereten hineingezogen werden.

Georg Hörtch, Königsberg i. Pr.

Das Werfen der Buchdeckel.

Unter Werfen und Verziehen verstehen wir das Krümmwerden des Materials vor oder nach der Verarbeitung. Dieser Uebelstand wird nicht nur in den Buchbindereien, sondern auch in den verwandten Berufen gefürchtet, denn das gute Aussehen der Erzeugnisse wird durch das Werfen beeinträchtigt und an eine Besserung ist zumeist nicht zu denken.

Die Ursache des Werfens und Verziehens der Buchdeckel ist nachträglich schwer zu ergründen. Zumeist wird dieser Mangel auf Feuchtigkeit in den Pappen, auf ungleiche Spannkraftverteilung bei der Wahl des Vorklapppapiers oder auch auf stark nässende Klebstoffe zurückzuführen sein. Es kann aber auch eine minderwertige Pappenqualität und plötzliches Austrocknen der Deckel nach dem Anpappen oder nach dem Einkleben der Spiegel das Werfen begünstigen. Grundsätzlich sollten bei Buchebänden nur vollkommen ausgetrocknete Pappen zur Verwendung kommen, denn es ist in Betracht zu ziehen, daß Pappen atmosphärischen Einflüssen unterliegen. Sie sind hygroskopisch und saugen Feuchtigkeit aus der Luft an. Daraus geht hervor, daß die Aufbewahrung und Lagerung der Pappen in geeigneten trockenen Räumen erfolgen muß. Bei Ankunft der Pappen aus der Fabrik wohnt diesen noch eine Fabrikationsfeuchtigkeit inne und es ist handelsüblich geworden, daß der Grad der Feuchtigkeit 10 bis 12 Proz. betragen darf. Da wir jedoch in den Werkstätten mit Feuchtigkeitsmehrinstrumenten nicht ausgerüstet sind, kann auch von einer genauen Kontrolle keine Rede sein, sondern wir müssen uns damit begnügen, den Feuchtigkeitsgehalt durch Beüßten der Pappen festzustellen. Bei heißen Sommerwetter ist die Möglichkeit gegeben, daß die Ränder der Pappen auf dem Transport austrocknen, doch in den angrenzenden Stellen bleibt die Feuchtigkeit mehr oder weniger verborgen, woraus sich ergibt, daß mit dem Verziehen der bisher noch geraden Flächen bei der Verarbeitung gerechnet werden muß. Wenn aber auch die Pappen die Fabrik in ausgetrocknetem Zustand verlassen, dann ziehen sie doch bei regnerischem und nachhaltigem Wetter Feuchtigkeit und bei Frostwetter kalte an, so daß es selten vorkommen dürfte, daß die Pappen bei Ankunft bald verarbeitet werden können.

Wenn nun dem Werfen und Verziehen der Pappen vorgebeugt werden soll, dann bleibt nichts anderes übrig, als sie durch völliges Austrocknen verarbeitungsfähig zu machen. Eine Trocknung des Holzes ist in der Holzbearbeitung gang und gäbe. In Möbelfabriken wird das zu verarbeitende Holz, ganz gleich welcher Herkunft, vor allen Dingen allmählich, Eichenholz z. B. manchmal jahrelang, ausgetrocknet, da sonst eine gediegene Tischlerarbeit gar nicht möglich wäre. In ähnlicher Weise muß auch den Pappen eine entsprechende Pflege zuteil werden. Werden die in feuchtem Zustand befindlichen Pappen bei Ankunft in den Lagerraum ohne weiteres aufeinander gestapelt, dann trocknen im Verlauf der Zeit zwar die Außenränder aus, doch in den übrigen Flächen der Pappen bleibt die Feuchtigkeit unter Umständen monatelang verborgen.

Vollkommene Trocknung und Verarbeitungsfähigkeit der Pappen kann nur durch einzelnes Auslegen, Aufstellen oder — bei Platzmangel — durch Aufhängen mit Pappentammern in trockenen Räumen erfolgen. Das Austrocknen geht in der wärmeren Jahreszeit ziemlich schnell vor sich, während bei kälterer Jahreszeit das Trocknen in mäßig erwärmten Räumen 14 Tage und länger dauern kann. Nachdem die Pappen den beschriebenen Trockenvorgang durchgemacht haben, kann das Aufklappen im Lagerraum, der stets eine gleichmäßige Temperatur aufweisen soll, erfolgen, und zwar derart, daß die Luft von allen Seiten des Stapels Zutritt hat. Eine Berührung der Pappen mit den Wänden im Lagerraum ist zu vermeiden. Sonnenwärme kann gelegentlich in Anspruch genommen werden, jedoch sollen die Pappen nicht unmittelbar den Sonnenstrahlen ausgesetzt werden, da dadurch zu leicht eine Uebererwärmung der Pappen eintreten kann, wodurch die Festigkeit derselben leidet.

Ueber den Zuschnitt der Buchdeckel ist zu sagen, daß die Höhe derselben nach Möglichkeit mit der Laufrichtung der Pappen parallel laufen soll. Wirtschaftlicher Ausnutzung der Pappen halber wird sich diese Regel jedoch nicht immer durchführen lassen. Dies

mag auch der Grund sein, daß sich bei einer Partie Bücher manchmal nur einzelne Deckel werfen, während andere Deckel von der gleichen Partie glatt und einwandfrei auf dem Buchblock aufliegen. Es wird in solchen Fällen ratsam sein, die in der Querrichtung geschnittenen Deckel mit Papier zu füttern, wovon im weiteren Verlauf noch die Rede sein wird.

Da jede Feuchtigkeit, also auch die des Klebstoffes, die Pappe ungünstig beeinflusst, sollte auch der Klebstoffauftrag beim Ueberziehen und Anpappen ein möglichst mäßiger sein.

Es wäre jedoch zuviel gesagt, wenn man die Behauptung aufstellen wollte, daß bei Beachtung der Laufrichtung und Verwendung trockener Pappen das Werfen mit einem Schlage aus der Welt geschafft werden könnte, denn die Ursachen des Werfens können auch noch anderswo liegen, z. B. Transport der fertigen Bücher bei feuchtem Wetter und nachheriges Aufbewahren in überheizten Räumen. In solchen Fällen läßt sich oft gar nicht mehr feststellen, ob tatsächlich bei der Herstellung Fehler, die das Werfen begünstigen, gemacht wurden.

Der Uebelstand des Werfens kann aber auch ebensogut durch das Vorklapp- oder Ueberziehmateriale verursacht werden, wenn die Spannkraft beider Materialien eine ungleiche ist. Wird z. B. ein ungewöhnlich zähes Ueberziehmateriale und ein Vorklapppapier leichter Art benutzt, dann wird dem Werfen der Deckel dadurch Vorklapp geleistet. Es kommt also nicht allein darauf an, die Fähigkeiten zu besitzen, ein gutes Buch zu binden, sondern auch auf theoretische Kenntnisse und Erfahrungen über das Verhalten bei der Verarbeitung.

Es ist eine in der Kleinbuchbinderei altbewährte Methode, wenn die Deckel an einem fertigen Buch eine gerade Ebene aufweisen sollen, daß die rohen Deckel bei ungleicher Spannkraft des Vorklapp- und Ueberziehmateriale je nach Erfordernis mit leichterem oder zähem, holzfreiem Papier gefüttert werden. Hierbei muß vom Standpunkt ausgegangen werden, daß die Spannkraft des Vorklapppapiers etwa die gleiche sein soll wie die des Ueberziehmateriale. Befügt das Ueberziehmateriale eine größere Spannkraft als das Vorklapppapier, dann ist das Füttern die geeignete Methode, um den erforderlichen Ausgleich zu schaffen. Manche Fachleute ziehen es vor, die Deckel in besonderen Fällen, um ein sicheres Flachliegen zu erreichen und den erforderlichen Ausgleich zu schaffen, auf beiden Seiten zu füttern. Hierbei hat man es in der Hand, die Papiere bzw. ihre Spannkraft nach Erfordernis zu wählen.

Bei der Wahl der Fütterpapiere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß es vereint mit dem Vorklapppapier, der Spannkraft des Ueberziehmateriale gleichkommt. Wenn nun der Klebstoffauftrag beim Ueberziehen und Anpappen ein mäßiger ist, dann wird das beständige Flachliegen der Deckel zu erreichen sein, ohne daß geringere Temperaturschwankungen nachteiligen Einfluß ausüben können.

Sofern überhaupt ein Beispiel notwendig ist, sei auf Kunstleder als Ausstattungsmateriale aufmerksam gemacht. Dieses fürperthafte, oft ziemlich dicke Gewebe kann nur mit Leim von härterer Konsistenz verarbeitet werden. Dieses Ueberziehmateriale mitank der Leimschicht besitzt eine so starke Spannkraft, daß gewöhnliches Vorklapppapier nicht genügen würde, um die erforderliche Gegenpannung damit zu erzielen. Es wird vielmehr nötig sein, wenn dem Werfen der Deckel Einhalt geboten werden soll, daß entweder der Vorklappspiegel mit entsprechendem Papier oder Karton kaschiert wird, oder daß man, wie bereits erwähnt, die Gegenpannung durch Füttern der Deckel zu erreichen sucht. Durch das Beispiel soll nur auf die Spannkraft des Kunstleders und der Leimschicht hingewiesen werden, denn bei derartig starkem Ueberziehmateriale wird man ja ohnehin ein starkes Vorklapppapier verwenden, weil sich sonst der Einschlag zu stark marfieren würde. Daß gefütterte Deckel vor der Verarbeitung völlig austrocknen müssen, soll nicht unerwähnt bleiben. Bei gespannten Decken, z. B. Samt, Plüsch, Seide, Leder usw., ist es stets anzubringen, das Spiegelmateriale auf Karton aufzukleben und den Spiegel beim Einkleben nur schmal am Rand anzuschmieren, so daß er wie das Außenaussstattungsmateriale nur gespannt wird. Beim festen Aufkleben würde die Gefahr vorliegen, daß das Außenaussstattungsmateriale infolge der Klebstofffeuchtigkeit fällig wird, und daß sich die Deckel stark wölben bzw. werfen

